

Kassenreglement der ASGA Pensionskasse Genossenschaft

gültig ab 1. Januar 2017

Kassenreglement der ASGA Pensionskasse Genossenschaft

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Grundlagen	5
Art. 2	Mitgliedschaft	5
Art. 3	Personalvorsorgekommission der Mitgliedfirma	5
Art. 4	Reglement	5
Art. 5	Sicherheitsfonds BVG	5

B. Versicherungspflicht

Art. 6	Versicherungspflicht / Ausnahmen	5
Art. 7	Beginn der Versicherungspflicht	6
Art. 8	Anmeldung und Mutationen	6
Art. 9	Beginn des Versicherungsschutzes	7
Art. 10	Information der Versicherten	7
Art. 11	Abmeldung	7
Art. 12	Rücktrittsalter	8

C. Beiträge

Massgebender Jahreslohn / Versicherter Lohn

Art. 13	Dauer der Beitragspflicht	8
Art. 14	Höhe der Beiträge	9
Art. 15	Beitragszahlungen und Einkaufssummen	9
	Beitragszahlungen	
	Einkauf reglementarische Leistungen	
	Einkauf volle Rentenleistung	
Art. 16	Massgebender Jahreslohn / Versicherter Lohn	11
Art. 17	Altersguthaben	12

D. Versicherungsleistungen

Art. 18	Versicherungsleistungen im Überblick	12
---------	--------------------------------------	----

I. Altersleistungen

Art. 19	Altersrente und Altersinvalidenrente	13
Art. 20	Alterskapital	13
Art. 21	Alterskinderrente und Altersinvalidenkinderrente	13

II. Hinterlassenenleistungen (infolge Krankheit oder Unfall)

Art. 22	Partnerrente	14
Art. 23	Anspruch des geschiedenen Partners	15
Art. 24	Todesfallkapital	15
Art. 25	Waisenrente	16

III. Invalidenleistungen (infolge Krankheit oder Unfall)

Art. 26	Invalidenrente	16
Art. 27	Invalidenkinderrente	17
Art. 28	Beitragsbefreiung	18

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 29	Anspruchsbegründung / Vorleistung / Auszahlung der Leistungen	18
Art. 30	Rückforderung / Verrechnung	19
Art. 31	Nachzahlung von Leistungen / Verjährung	19
Art. 32	Anpassung an die Preisentwicklung	20
Art. 33	Verhältnis zu anderen Versicherungen / Kürzung der Leistungen	20

E. Vorzeitiger Dienstaustritt

Art. 34	Austrittsleistung	21
Art. 35	Nachdeckung	22

F. Bestimmungen für die überobligatorische Vorsorge

Art. 36	Geltungsbereich	22
Art. 37	Versicherung	22
Art. 38	Beiträge und Einkaufssummen	23
Art. 39	Kürzung der Partnerrente in besonderen Fällen	23
Art. 40	Todesfallsumme	24
Art. 41	Zusätzliches Todesfallkapital	24
Art. 42	Verhältnis zu anderen Versicherungen	24
Art. 43	Nachdeckung	24
Art. 44	Weitere Abweichungen zur Vorsorge gemäss BVG Art. 1-35	25

G. Schlussbestimmungen

Art. 45	Auskunfts- und Meldepflicht	25
Art. 46	Überschussbeteiligung	25
Art. 47	Unabtretbarkeit	25
Art. 48	Wohneigentumsförderung	26
Art. 49	Überweisung einer Freizügigkeitsleistung, Alters- oder Altersinvalidenrente bei Scheidung	26
Art. 50	Finanzielles Gleichgewicht / Unterdeckung	27
Art. 51	Auflösung des Anschlussvertrages / Teilliquidation	27
Art. 52	Rechtsstreitigkeiten	28
Art. 53	Lücken im Reglement / Anpassung des Reglements	28
Art. 54	Übergangsbestimmungen	28

Anhang zum Kassenreglement

Ziff. 1	Höhe der Beiträge	29
Ziff. 2	Eintrittsschwelle / Massgebender Jahreslohn / Versicherter Lohn	29
Ziff. 3	Umwandlungssätze in Prozenten des Altersguthabens	30

Bezeichnungen / Abkürzungen	31
------------------------------------	-----------

Kassenreglement der ASGA Pensionskasse Genossenschaft

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen

1. Grundlage zu diesem Kassenreglement bilden das Gesetz über die berufliche Vorsorge BVG mit den entsprechenden Verordnungen, die Statuten der ASGA Pensionskasse Genossenschaft sowie das Kostenreglement.
2. Die ASGA Pensionskasse Genossenschaft ist unter diesem Namen im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen. Sie wird nachfolgend kurz ASGA genannt.

Art. 2 Mitgliedschaft

Die Grundlage der Mitgliedschaft bildet der Anschlussvertrag zwischen der ASGA und der Mitgliedfirma. Darin sind die Rechte und Pflichten umschrieben.

Art. 3 Personalvorsorgekommission der Mitgliedfirma

Innerhalb der Mitgliedfirma kann eine paritätische Personalvorsorgekommission eingesetzt werden, welche die firmeninternen Vorsorgeentscheide trifft. Das Nähere regelt das Merkblatt für die Personalvorsorgekommission.

Art. 4 Reglement

1. Die Beziehungen zwischen der ASGA und den angeschlossenen Mitgliedfirmen, den Versicherten und den Anspruchsberechtigten werden durch das vorliegende Reglement geregelt.
2. Der Anhang zum Kassenreglement bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.
3. Das vorliegende Reglement ist unterteilt in die obligatorische Vorsorge gemäss BVG (Art. 1-35) und in die Bestimmungen für die überobligatorische Vorsorge (Art. 36-44). Die Bestimmungen für die überobligatorische Vorsorge gelten auch für die ausserobligatorische Vorsorge.

Art. 5 Sicherheitsfonds BVG

Die ASGA ist dem Sicherheitsfonds BVG angeschlossen. Dieser erbringt Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur und stellt die gesetzlichen Leistungen von zahlungsunfähigen Vorsorgeeinrichtungen sicher.

B. Versicherungspflicht

Art. 6 Versicherungspflicht / Ausnahmen

1. Die Mitgliedfirma hat diejenigen Arbeitnehmer zu versichern, deren voraussichtlicher AHV-Jahreslohn die Eintrittsschwelle gemäss Ziff. 2 des Anhangs übersteigt.

2. Folgende Arbeitnehmer unterstehen nicht der obligatorischen Versicherungspflicht:

- a) Arbeitnehmer mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten. Arbeitnehmer mit befristeten Anstellungen oder Einsätzen sind der obligatorischen Versicherung unterstellt, wenn
 - aa) das ohne Unterbruch bestehende, befristete Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert wird. In diesem Fall ist der Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde.
 - ab) mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber oder Einsätze für das gleiche verleihende Unternehmen insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt. In diesem Fall ist der Arbeitnehmer ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert; wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert. Die Dreimonatsfrist ist auch über das Ende eines Kalenderjahres zu berücksichtigen.
- b) Arbeitnehmer, die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- c) Personen, die im Sinne der IV vollinvalid sind;
- d) Personen, die gemäss Art. 26a BVG provisorisch bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung weiterversichert sind;
- e) Personen, die das ordentliche Rücktrittsalter bereits erreicht haben.

3. Selbstständigerwerbende mit Personal, die sich dem BVG freiwillig unterstellen oder dazu obligatorisch verpflichtet sind, können zusammen mit den Arbeitnehmern in die ASGA aufgenommen werden. Nicht aufgenommen werden Selbstständigerwerbende, die Ziff. 2 lit. c, d oder e erfüllen.

4. Selbstständigerwerbende, die Mitglied eines anerkannten Berufsverbands sind, welcher mit der ASGA eine Verbandslösung vereinbart hat, können in die ASGA aufgenommen werden. Nicht aufgenommen werden Selbstständigerwerbende, die Ziff. 2 lit. c, d oder e erfüllen.

5. Arbeitnehmer mit einem AHV-Jahreslohn unter der Eintrittsschwelle gemäss Ziff. 2 des Anhangs können ausserobligatorisch versichert werden, wenn dies im Anschlussvertrag so vorgesehen ist.

Art. 7 Beginn der Versicherungspflicht

1. Die Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer beginnt am 1. Januar nach der Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität, ab dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres auch für die Altersvorsorge.

2. Die freiwillige oder obligatorische Versicherung der Selbstständigerwerbenden beginnt am Monatsersten, welcher der Abgabe der schriftlichen Erklärung betreffend Unterstellung unter das BVG folgt, vorbehaltlich Art. 9 Ziff. 2 und 3.

Art. 8 Anmeldung und Mutationen

1. Für jede zu versichernde Person ist ab Versicherungspflicht sowie bei Mutationen, innerhalb von 30 Tagen, eine ausgefüllte und unterzeichnete Mutationsmeldung einzureichen (Ausnahmen gemäss Art. 16 Ziff. 2). Für die Anwender von ASGAonline gelten die vertraglichen und allgemeinen Bestimmungen für die Benützung von ASGAonline. Die Pflicht zur Anmeldung obliegt der Mitgliedfirma. Erfolgt die Anmeldung oder Mutation verspätet, stellt die ASGA für den ihr ent-

stehenden Mehraufwand die Kosten gemäss separatem Kostenreglement in Rechnung.

2. Die versicherte Person ist gesetzlich verpflichtet, die von der Vorsorgeeinrichtung des bisherigen Arbeitgebers geschuldete Austrittsleistung und ein allfällig vorhandenes Vorsorgekapital aus einer Freizügigkeitseinrichtung innerhalb eines Jahres seit Eintritt in die ASGA zu überweisen. Die ASGA behält sich das Recht vor, überobligatorische Leistungen, die auf eine verspätet an die ASGA überwiesene Austrittsleistung entfallen, nur in Kapitalform zu entrichten.

Für die Überweisung hat die versicherte Person zu sorgen. Die ASGA kann die Freizügigkeitsleistungen direkt einfordern.

3. Bei einem unbezahlten Urlaub verweisen wir auf das Merkblatt für den unbezahlten Urlaub, welches bei der ASGA unter www.asga.ch bezogen werden kann.

Art. 9 Beginn des Versicherungsschutzes

1. Ist die Versicherungspflicht gegeben, besteht für den Arbeitnehmer der Mitgliedfirma der Versicherungsschutz ab dem Tag, an dem er aufgrund der Anstellung die Arbeit bei der Mitgliedfirma antritt oder hätte antreten sollen.

2. Für Selbstständigerwerbende beginnt der Versicherungsschutz, unter Vorbehalt allfälliger Einschränkungen aus gesundheitlichen Gründen gemäss Ziff. 3, mit dem Eingang der Anmeldung, frühestens jedoch mit dem angegebenen Versicherungsbeginn.

3. Bei der freiwilligen Versicherung von Selbstständigerwerbenden kann für die Risiken Tod und Invalidität aus gesundheitlichen Gründen ein Vorbehalt für höchstens drei Jahre gemacht werden. Ein Vorbehalt ist unzulässig, wenn die selbstständigerwerbende Person mindestens sechs Monate obligatorisch versichert war und sich innert Jahresfrist freiwillig versichert. Im Übrigen ist Art. 37 der Bestimmungen über die überobligatorische Vorsorge sinngemäss anwendbar.

Art. 10 Information der Versicherten

1. Jede versicherte Person erhält über die Mitgliedfirma, als Bestätigung der Aufnahme, einen Vorsorgeausweis. Dieser gibt detailliert Auskunft über Art und Höhe der versicherten Leistungen, der Beiträge, der Einlagen und Bezüge und des Altersguthabens am Ende des Vorjahres.

2. Bei jeder Änderung der Versicherungsgrundlagen, mindestens aber jährlich, wird ein neuer Vorsorgeausweis ausgehändigt.

3. Im Fall der Ehescheidung bzw. der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft wird der versicherten Person oder dem Gericht auf Verlangen Auskunft erteilt über die Höhe der Guthaben, die für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung massgebend sind. Dies betrifft insbesondere die Information über die Höhe der ausbezahlten Rente, sowie die weiteren nach Art. 24 Abs. 3 FZG und Art. 19k FZV erforderlichen Angaben.

4. Die Versicherten werden jährlich in geeigneter Form über den Geschäftsgang, die finanzielle Lage sowie über die Organisation der ASGA informiert. Auf Anfrage erteilt die ASGA den Versicherten weitere Auskünfte über den Stand ihrer Versicherung und die Geschäftstätigkeit der ASGA.

Art. 11 Abmeldung

Die Mitgliedfirma ist verpflichtet, den Austritt einer versicherten Person innerhalb von 30 Tagen ab Beendigung des Arbeitsverhältnisses schriftlich zu melden.

Art. 12 Rücktrittsalter

1. Das ordentliche Rücktrittsalter entspricht dem ordentlichen AHV-Rentenalter.
2. Eine vorzeitige Pensionierung ist frühestens ab Vollendung des 58. Altersjahres möglich, sofern das Arbeitsverhältnis bzw. die selbstständige Tätigkeit beendet wird. Die Altersleistungen reduzieren sich entsprechend. Versicherte, welche die Erwerbstätigkeit über das ordentliche Rücktrittsalter fortsetzen, können die Altersvorsorge bis maximal zur Vollendung des 70. Altersjahrs weiterführen. In diesem Fall erhöhen sich die Altersleistungen.

Die versicherte Person kann anstelle einer Altersleistung die Überweisung der Austrittsleistung gemäss Art. 34 Ziff. 3 verlangen, sofern sie die Erwerbstätigkeit weiterführt oder arbeitslos gemeldet ist. Ab Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters besteht kein Anspruch mehr auf eine Freizügigkeitsleistung.

3. Teilpensionierungen sind innerhalb der Altersgrenze von Ziff. 2 möglich. Die Mitteilung erfolgt gemäss Art. 8 Ziff. 1 durch den Arbeitgeber. Der Teilpensionsgrad beträgt zusammen mit dem verbleibenden Beschäftigungsgrad stets 100%. Es ist maximal eine Teilpensionierung pro Jahr möglich, wobei jede Teilpensionierung mindestens 20% betragen muss. Gesamthaft sind maximal zwei Teilpensionierungen möglich. Eine spätere Erhöhung des Beschäftigungsgrades ist ausgeschlossen.

Bei der Teilpensionierung wird das für die Rente benötigte Kapital proportional aus dem vorhandenen Altersguthaben gemäss BVG und jenem aus der überobligatorischen Vorsorge entnommen.

4. Auf schriftliches Verlangen der versicherten Person kann die Vorsorge für den bisher versicherten Lohn weitergeführt werden, sofern sich nach dem vollendeten 58. Altersjahr der Lohn um höchstens die Hälfte reduziert. Die Weiterversicherung des bisher versicherten Lohns kann höchstens bis zum ordentlichen Rücktrittsalter gemäss Ziff. 1 erfolgen. Die versicherte Person hat dazu neben ihrem persönlichen Beitrag zur Weiterführung des bisher versicherten Lohns auch die Differenz des Arbeitgeberbeitrages zum bisher versicherten Lohn zu entrichten. Der Arbeitgeber nimmt den entsprechenden Abzug vom Lohn vor. Eine Beitragsbeteiligung des Arbeitgebers auf dem freiwillig versicherten Teil ist jedoch möglich. Die Aufteilung ist zwischen dem Arbeitgeber und der versicherten Person zu regeln.

Massgebend ist der zugestellte Vorsorgeausweis. Diesbezüglich verlangte Berechnungen sowie die Erstellung von speziellen Versicherungsunterlagen werden gegen Kostenverrechnung gemäss Kostenreglement vorgenommen. Eine Teilpensionierung nach Ziff. 3 ist nicht möglich, wenn die Versicherung mit dem bisherigen versicherten Lohn weitergeführt wird.

C. Beiträge

Massgebender Jahreslohn / Versicherter Lohn

Art. 13 Dauer der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht dauert vom Beginn der Versicherungspflicht bis zum Tag, an dem die versicherte Person stirbt, pensioniert wird oder vorzeitig ausscheidet.
2. Die Beitragspflicht besteht ebenfalls während der Dauer des Bezugs von Mutterschaftsentschädigung.

3. Die Beitragspflicht endet, sobald kein AHV-Jahreslohn / AHV-Jahreseinkommen mehr bezogen wird, respektive – sofern länger – die Lohnfortzahlungspflicht gemäss Obligationenrecht erschöpft ist. Dies gilt auch bei arbeits- respektive erwerbsunfähigen Personen, welche aufgrund von Arbeitsverträgen oder eines Gesamtarbeitsvertrages (GAV) weiterhin als Mitarbeiter in der Firma aufgeführt bleiben.
4. Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Versicherungsleistungen bei Unfall, Krankheit oder Invalidität.
5. Vorbehalten bleibt eine allfällige Befreiung von der Beitragszahlung bei Invalidität gemäss Art. 28.

Art. 14 Höhe der Beiträge

Die jährlichen Beiträge setzen sich zusammen aus:

1. den Altersgutschriften aufgrund des Alters der versicherten Person gemäss der in Ziff. 1 des Anhangs aufgeführten Tabelle;
2. den individuell errechneten Prämien zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität;
3. den allfälligen Zuschlägen auf den Risikobeiträgen aufgrund des erhöhten Risikos infolge gesundheitlicher Probleme;
4. den Kosten für den Sicherheitsfonds und die Anpassung der laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung sowie
5. den Verwaltungskosten gemäss Kostenreglement.

Art. 15 Beitragszahlungen und Einkaufssummen

Beitragszahlungen

1. An die gesamten Beiträge der versicherten Arbeitnehmer hat die Mitgliedfirma mindestens die Hälfte zu leisten. Der Arbeitnehmerbeitrag wird den versicherten Arbeitnehmern vom Lohn abgezogen. Die Mitgliedfirma schuldet die gesamten Beiträge; sie sind in vierteljährlichen Raten aufgrund der Quartalsrechnungen nachschüssig zu überweisen. Die Beitragsrechnung für das 4. Quartal ist gleichzeitig die Schlussabrechnung. Eine Jahresschlussrechnung wird nur erstellt, wenn nach der 4. Quartalsrechnung noch Mutationen verarbeitet werden müssen. Für nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge werden ab Fälligkeit Verzugszinsen und Verwaltungskosten für weitere ausserordentliche Aufwendungen gemäss Kostenreglement erhoben.
2. Von den gesamten Beiträgen der versicherten Selbstständigerwerbenden gilt derjenige Teil der Beiträge als Arbeitgeberbeitrag, der auch für das übrige Personal vom Arbeitgeber übernommen wird. Bei Selbstständigerwerbenden, die nicht mit ihrem Personal versichert werden, gilt 50% der Gesamtbeiträge als Arbeitgeberbeitrag
3. Der Arbeitgeber kann zur Finanzierung oder Verbesserung der planmässigen Leistungen freiwillige zusätzliche Beiträge erbringen und Beitragsreserven äufnen. Geäufnete Beitragsreserven und freie Mittel dürfen nicht an den Arbeitgeber zurück bezahlt werden.

Einkauf reglementarische Leistungen

4. Eine versicherte Person, oder an deren Stelle die Mitgliedfirma, kann sich beim Eintritt oder während der Versicherungsdauer bis zur Pensionierung über die Eintrittsleistung hinaus zusätzlich einkaufen. Für die Berechnung der maximal mögli-

chen Einkaufssumme hat die versicherte Person den Fragebogen zur Berechnung des maximal möglichen Einkaufs einzureichen.

5. Die maximal mögliche Einkaufssumme entspricht dem maximalen Altersguthaben samt Zins, berechnet auf dem aktuellen versicherten Jahreslohn, abzüglich dem effektiv vorhandenen Altersguthaben (einschliesslich sämtlicher Freizügigkeitsguthaben aus früheren Vorsorgeverhältnissen). Besondere gesetzliche und steuerrechtliche Einschränkungen der Einkaufsmöglichkeiten sind vorbehalten. Steuerbestätigungen werden nur ausgestellt, wenn die Einkäufe aus privaten Mitteln der versicherten Person erfolgt sind.

6. Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Weitergehende Einschränkungen der Einkaufs- beziehungsweise Kapitalbezugsmöglichkeiten sind durch die versicherte Person bei der zuständigen Steuerbehörde abzuklären. Die ASGA lehnt jegliche Verantwortung für die steuerliche Behandlung ab.

7. Versicherte, die einen Teil der Austrittsleistung infolge Scheidung bzw. gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft an die Vorsorgeeinrichtung des Partners übertragen haben, können sich wieder in die ursprünglichen Leistungen einkaufen. Nicht möglich ist ein Wiedereinkauf für einen invaliden Versicherten nach der Übertragung eines Betrages nach Art. 124 Abs. 1 ZGB.

8. Für Versicherte, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in die ASGA pro Jahr maximal ein Einkauf von 20 Prozent des reglementarischen versicherten Lohnes geleistet werden. Nach Ablauf der fünf Jahre können sich Versicherte, die sich noch nicht in die vollen reglementarischen Leistungen eingekauft haben, gemäss Ziff. 5 einkaufen.

9. Die Einkäufe werden ausschliesslich zur Erhöhung des überobligatorischen Altersguthabens verwendet. Demgegenüber werden Wiedereinkäufe im Sinne von Ziff. 7 nach einer Scheidung bzw. gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft im gleichen Verhältnis wie bei der seinerzeitigen Belastung dem BVG-Altersguthaben und dem übrigen Altersguthaben zugeordnet.

10. Ein Einkauf ist nur möglich, wenn allfällige Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung vollständig zurückbezahlt sind. Ist eine Rückzahlung des Vorbezuges jedoch nicht mehr zulässig, können Einkäufe getätigt werden, sofern über den Vorbezug hinaus noch ein Einkaufsbedarf besteht.

11. Bei einer Invalidität ist ein Einkauf für die passive Versicherung nicht mehr möglich.

Einkauf volle Rentenleistung

12. Ist eine versicherte Person gemäss Ziff. 5 voll eingekauft, kann sie die Rentenkürzung infolge vorzeitiger Pensionierung vorfinanzieren. Die ASGA ermittelt auf Gesuch hin den Finanzierungsbetrag. Arbeitet die versicherte Person später trotz der Vorfinanzierung über das für die Berechnung massgebende Rücktrittsalter hinaus weiter, darf die dadurch erhöhte Rente 5% der ordentlichen Rente nicht übersteigen. Gegebenenfalls werden die künftigen Altersbeiträge reduziert, ausgesetzt oder die Leistungen gekürzt. Für die Berechnung der maximal möglichen Einkaufssumme hat die versicherte Person den Fragebogen zur Berechnung des maximal möglichen Einkaufs einzureichen.

13. Die Bestimmungen gemäss Art. 15 Ziff. 4 bis 11 gelten auch beim Einkauf in die volle Rentenleistung.

Art. 16 Massgebender Jahreslohn / Versicherter Lohn

1. Der massgebende Jahreslohn entspricht dem voraussichtlichen AHV-Jahreslohn bzw. bei Selbstständigerwerbenden dem deklarierten AHV-Jahreseinkommen. Ein allfälliger Bonus beziehungsweise eine Leistungsprämie (die Leistungskomponente des Lohnes im Unterschied zum Grundlohn) muss bis zum oberen BVG-Grenzwert (dreifache maximale AHV-Altersrente) in den massgebenden Jahreslohn einbezogen werden.

Sofern im Anschlussvertrag nicht anders vereinbart, ist ein allfälliger Bonus beziehungsweise eine Leistungsprämie über dem oberen BVG-Grenzwert nicht versichert.

2. Der massgebende Jahreslohn wird bei Eintritt oder bei Anpassung auf den 1. Januar im Voraus festgelegt. Dieser darf den 10-fachen oberen BVG-Grenzwert nicht übersteigen (vgl. Ziff. 2 des Anhangs). Lohnänderungen während des Jahres werden ab dem Zeitpunkt der Meldung per 1. des folgenden Monats berücksichtigt. Die Lohnmeldungen der Mitgliedfirma haben gemäss Art. 8 Ziff. 1 innert 30 Tagen schriftlich zu erfolgen. Unterlässt die Mitgliedfirma bzw. der Selbstständigerwerbende die schriftliche Lohnmeldung per 1. Januar, behält der bisher gemeldete AHV-Jahreslohn bzw. das bisher gemeldete AHV-Jahreseinkommen weiterhin seine Gültigkeit.

Bei Berufen, in denen der Beschäftigungsgrad oder die Einkommenshöhe stark schwanken, kann für die Festsetzung des massgebenden Jahreslohnes der Vorjahreslohn oder ein Durchschnitt der letzten drei Jahre gemeldet werden.

Bei Saisonal-Angestellten und Personen, welche im Stundenlohn beschäftigt sind, ist der voraussichtliche AHV-Jahreslohn bis spätestens am 30. November des laufenden Jahres schriftlich zu melden. Erfolgt die Anmeldung verspätet, stellt die ASGA für den ihr entstehenden Mehraufwand die Kosten gemäss separatem Kostenreglement in Rechnung.

Selbstständigerwerbende, die sich unmittelbar nach der Aufgabe der unselbstständigen Tätigkeit bei der Ausgleichskasse angemeldet haben, können sich für die ersten drei Versicherungsjahre mit einem gemäss Ziff. 1 abweichenden AHV-Jahreslohn versichern. Als massgebender Jahreslohn gilt dann der durchschnittlich in den letzten drei Jahren vor dem Beginn der Selbstständigkeit erzielte AHV-Jahreslohn sofern dieses Einkommen als Selbstständigerwerbender realistisch erzielbar wäre. Der Nachweis des erzielten AHV-Jahreslohns ist mit dem Auszug aus dem individuellen Konto der Ausgleichskasse zu belegen. Alternativ kann der massgebende Jahreslohn des Selbstständigerwerbenden für die ersten drei Versicherungsjahre pauschal aufgrund des Durchschnittslohns der betreffenden Berufsgruppe festgesetzt werden. Der branchenübliche Durchschnittslohn ist vom Selbstständigerwerbenden zu belegen.

3. Gehört eine versicherte Person nicht während eines ganzen Kalenderjahres der ASGA an, so wird der massgebende Lohn auf ein Jahr hochgerechnet. Sinkt der AHV-Jahreslohn bzw. das AHV-Jahreseinkommen vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit oder aus ähnlichen Gründen, behält der bisherige massgebende Jahreslohn mindestens solange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht gemäss Obligationenrecht dauern würde, respektive der Mutterschaftsurlaub besteht.

4. Grundlage für die Festsetzung der Beiträge und Leistungen bildet der versicherte Lohn. Für die Berechnung des versicherten Lohns gelten die vom Bundesrat festgesetzten Ansätze gemäss Ziff. 2 des Anhangs.

5. Ist der gemeldete AHV-Jahreslohn bzw. das gemeldete AHV-Jahreseinkommen niedriger als der effektive AHV-Jahreslohn bzw. das effektive AHV-Jahreseinkommen, werden Korrekturen nach Eintritt eines Leistungsfalles (Art. 19-28) nur für die BVG minimalen Leistungen vorgenommen. Die überobligatorischen Leistungen werden nicht angepasst.

6. Zur Weiterversicherung des bisher versicherten Lohns ab dem vollendeten 58. Altersjahr siehe Art. 12 Ziff. 4.

Art. 17 Altersguthaben

1. Das Altersguthaben setzt sich zusammen aus:

- a) den jährlichen Altersgutschriften,
- b) den eingebrachten Austrittsleistungen und Freizügigkeitsguthaben sowie den geleisteten Einkaufssummen, abzüglich allfälliger Vorbezüge, und
- c) den gutgeschriebenen Zinsen. Die Zinssätze für den obligatorischen und den überobligatorischen Teil des Altersguthabens werden jährlich durch den Verwaltungsrat bestimmt.

2. Jeder versicherten Person wird ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres am Ende jeden Kalenderjahres eine Altersgutschrift gutgeschrieben.

Bei Vollinvalidität wird das Alterskonto während der Dauer der Invalidität als passive Versicherung bis zum Rücktrittsalter weitergeführt. Bei Teilinvalidität wird das Altersguthaben entsprechend dem Invalidenrentenanspruch in einen passiven und einen aktiven Teil aufgeteilt. Für die passive Versicherung bleibt der versicherte AHV-Jahreslohn respektive das versicherte AHV-Jahreseinkommen konstant. Für die aktive Versicherung wird der versicherte AHV-Jahreslohn respektive das versicherte AHV-Jahreseinkommen nach Art. 16 festgelegt.

D. Versicherungsleistungen

Art. 18 Versicherungsleistungen im Überblick

Die ASGA erbringt Leistungen mindestens gemäss BVG

- a) bei Erreichen des Rücktrittsalters
 - lebenslange Altersrente oder Alterskapital (Art. 19 und 20)
 - Kinderrente (Art. 21)
- b) im Todesfall
 - Partnerrente (Art. 22 und 23)
 - Todesfallkapital (Art. 24)
 - Waisenrente (Art. 25)
- c) bei teilweiser oder voller Invalidität
 - Invalidenrente (Art. 26)
 - Invalidenkinderrente (Art. 27)
 - Beitragsbefreiung (Art. 28)
- d) bei vorzeitigem Dienstaustritt
 - Austrittsleistung (Art. 34)

I. Altersleistungen

Art. 19 Altersrente und Altersinvalidenrente

1. Bei der Pensionierung wird das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Altersguthaben in eine lebenslange Altersrente umgewandelt. Das BVG-Altersguthaben wird dabei mindestens mit dem vom Bundesrat festgelegten Satz umgerechnet (Ziff. 3 des Anhangs). Der Umwandlungssatz für die überobligatorische Altersrente wird vom Verwaltungsrat festgelegt (Ziff. 3 des Anhangs).

2. Bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters durch einen Bezüger einer BVG-Invalidenrente, wird die im Zeitpunkt der Pensionierung ausgerichtete BVG-Invalidenrente in eine Altersrente umgewandelt. Die BVG-Altersinvalidenrente entspricht dabei der vor der Pensionierung ausgerichteten BVG-Invalidenrente. Die überobligatorische Altersrente wird anhand des vom Verwaltungsrat der ASGA festgelegten Umwandlungssatzes ermittelt (Ziff. 3 des Anhangs).

Wird das ordentliche Rücktrittsalter aufgrund von gesetzlichen Änderungen erhöht, so bleibt bei den zu diesem Zeitpunkt laufenden Invalidenrenten das bisherige Endalter bestehen.

3. Bei einer vorzeitigen oder aufgeschobenen Pensionierung gelten für die Berechnung der Altersrenten die Umwandlungssätze gemäss Ziff. 3 des Anhangs. Bei der aufgeschobenen Pensionierung legt der Arbeitgeber mit der versicherten Person respektive der Selbstständigerwerbende fest, wie die Beitragsaufteilung für die Altersvorsorge ist. Eine beitragsfreie Weiterführung der Versicherung ist nicht möglich. Ab dem Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung erlöschen sämtliche Leistungen mit Ausnahme der Altersrente und der von ihr abhängigen Partnerrente bzw. den Kinderrenten.

4. Die Altersrente beginnt am 1. Tag des auf die Pensionierung folgenden Monats.

Art. 20 Alterskapital

1. Die versicherte Person kann ganz oder teilweise anstelle der Altersrente, respektive der Altersinvalidenrente eine Kapitalabfindung verlangen, wobei Art. 15 Ziff. 6 zu beachten ist. Bei einem Teilbezug wird das Kapital proportional aus dem vorhandenen Altersguthaben gemäss BVG und jenem aus der überobligatorischen Vorsorge entnommen. Mit der Auszahlung des ganzen oder teilweisen Alterskapitals erlischt im entsprechendem Umfang jeder weitere Anspruch auf Leistungen der ASGA, insbesondere auch die Ansprüche auf eine Partner- oder auf Kinderrenten. Einschränkungen der Kapitalbezugsmöglichkeiten sind durch die versicherte Person bei der zuständigen Steuerbehörde abzuklären. Die ASGA lehnt jegliche Verantwortung für die steuerliche Behandlung ab.

2. Bei verheirateten und in eingetragener Partnerschaft lebenden Anspruchsberechtigten ist der Kapitalbezug nur möglich, wenn der Partner schriftlich zustimmt. Die Unterschriften sind amtlich zu beglaubigen. Unverheiratete haben den Zivilstand amtlich bestätigen zu lassen.

Art. 21 Alterskinderrente und Altersinvalidenkinderrente

1. Bezüger einer Altersrente haben für jedes Kind, das im Fall ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente.

2. Die Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente. Sie erlischt, wenn die Altersrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch auf eine Waisenrente wegfallen würde.

3. Die Höhe der jährlichen Kinderrente beträgt 20% der ausgerichteten Altersrente.
4. Die Höhe der jährlichen Altersinvalidenkinderrente beträgt 20% der ausgerichteten Altersinvalidenrente.

II. Hinterlassenenleistungen (infolge Krankheit oder Unfall)

Art. 22 Partnerrente

1. Im Todesfall einer versicherten Person haben verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen Anspruch auf eine Partnerrente.
2. Ein Anspruch besteht ebenfalls bei einem Konkubinatsverhältnis, sofern im Zeitpunkt des Todes beide Konkubinatspartner während mindestens fünf Jahren ununterbrochen einen gemeinsamen Haushalt an demselben amtlich bestätigten Wohnsitz geführt haben. Ein steuerlich anerkannter Wochenaufenthalt ist dem amtlichen Wohnsitz gleichgestellt. Die Dauer des gemeinsam geführten Haushalts ist durch die anspruchstellende Person mittels amtlicher Belege zu belegen.

Ein Anspruch besteht auch, wenn der überlebende Konkubinatspartner für eines oder mehrere gemeinsame Kinder aufkommen muss. Vorausgesetzt ist in beiden Fällen, dass beide Konkubinatspartner unverheiratet waren, dass zwischen ihnen keine nahe Verwandtschaft (Ehehindernis gemäss Art. 95 ZGB) bestand und dass die versicherte Person der ASGA den Partner schriftlich gemeldet hat.

3. Begünstigte gemäss Ziff. 2 sind der ASGA zu Lebzeiten der versicherten Person zu melden.
4. Wenn der Konkubinatspartner aufgrund eines früheren Leistungsfalls bereits eine Witwer- oder Witwenrente bezieht, besteht anstelle der Partnerrente Anspruch auf eine Kapitalabfindung in der Höhe von drei Jahres-Partnerrenten. Ein allfälliger Barwert für Rentenleistungen an den geschiedenen Partner gemäss Art. 23 wird in Abzug gebracht. Mit der Auszahlung der Kapitalabfindung erlischt jeder weitere Leistungsanspruch gegenüber der ASGA.
5. Die Partnerrente beträgt 60% der versicherten beziehungsweise der laufenden BVG-Invalidenrente. Ist das vorhandene Altersguthaben grösser als der zur Finanzierung benötigte Barwert für die versicherte Partnerrente, so wird die Differenz zusätzlich als einmaliges Todesfallkapital ausbezahlt. Massgebend für die Berechnung des Barwerts sind die versicherungstechnischen Grundlagen der ASGA im Zeitpunkt des Todesfalls. Ein allfälliger Barwert für Rentenleistungen an den geschiedenen Partner gemäss Art. 23 wird vom einmaligen Betrag in Abzug gebracht.
6. Stirbt ein Bezüger einer Altersrente, beträgt die Partnerrente 60% der laufenden Altersrente. Vorbehalten ist eine Kürzung gemäss Art. 39.
7. Der Anspruch auf die Partnerrente beginnt am ersten Tag nach dem Tod der versicherten Person, frühestens nach Ablauf des Lohnnachgenusses, bei Rentenbezügern am 1. Tag des folgenden Monats.
Der Anspruch auf die Partnerrente endet, wenn der Rentenbezüger stirbt oder eine Ehe/eingetragene Partnerschaft ingeht.
8. Stirbt die versicherte Person vor der Pensionierung, kann anstelle der Partnerrente eine einmalige Kapitalabfindung in der Höhe des vorhandenen Altersguthabens, mindestens aber eine Abfindung in der Höhe von drei Jahres-Partnerrenten, bezogen werden. Ein allfälliger Barwert für Rentenleistungen an den geschiedenen Partner gemäss Art. 23 wird in Abzug gebracht. Mit der Auszahlung der Kapi-

talabfindung erlischt jeder weitere Leistungsanspruch gegenüber der ASGA.

9. Stirbt eine versicherte Person, deren Versicherung gemäss Art. 12 Ziff. 2 über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus weitergeführt wurde und die aus diesem Grund noch keine Rente bezog, hat der Partner gemäss Ziff. 1 und 2 Anspruch auf 60% der im Zeitpunkt des Todes versicherten Altersrente. 6. Vorbehalten ist eine Kürzung gemäss Art. 39.

Art. 23 Anspruch des geschiedenen Partners

1. Der geschiedene Partner ist nach dem Tod seines früheren Partners der Witwe oder dem Witwer gleichgestellt, falls der frühere Partner durch das Scheidungsurteil zu einer Rente nach Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 126 Abs. 1 ZGB verpflichtet war und die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hatte. Die Leistung darf aber nicht höher sein als der Anspruch aus dem Scheidungsurteil, abzüglich allfälliger, durch andere Versicherungseinrichtungen, namentlich durch die AHV/IV, erbrachter Leistungen.

2. Der Anspruch entsteht mit dem Tod des früheren Partners, frühestens jedoch bei Erlöschen eines allfälligen Lohnnachgenusses. Er besteht, solange die Rente gemäss Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 126 Abs. 1 ZGB geschuldet gewesen wäre, erlischt jedoch spätestens am Ende des Monats, in dessen Verlauf der geschiedene Partner stirbt, wieder heiratet oder eine eingetragene Partnerschaft eingeht.

3. Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft ist der Scheidung gleichgestellt.

4. Der Anspruch ist mit einem rechtskräftigen Scheidungsurteil zu belegen. Freiwillige, oder freiwillig höher geleistete Zahlungen werden nicht berücksichtigt. Eine Kapitalabfindung gemäss Art. 22 Ziff. 8 ist nicht möglich; ein Anspruch auf ein Todesfallkapital nach Art. 24 besteht nicht.

Art. 24 Todesfallkapital

1. Das Todesfallkapital wird fällig, wenn die versicherte Person vor der Pensionierung stirbt und die ASGA keine Leistungen gemäss Art. 22 auszurichten hat. Davon ausgenommen ist im Todesfall der versicherten Person eine Kapitalabfindung nach Art. 22, Ziff. 4.

2. Das Todesfallkapital entspricht dem im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Altersguthaben, abzüglich allfälliger Barwerte für Rentenleistungen an den geschiedenen Partner gemäss Art. 23.

3. Auf das Todesfallkapital haben die nachstehenden Hinterlassenen Anspruch:

Gruppe a: die waisenrentenberechtigten Kinder der verstorbenen Person

Gruppe b: die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss

Gruppe c: die übrigen Kinder

Gruppe d: die Eltern

Gruppe e: die Geschwister

Personen gemäss lit. b sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der ASGA von der versicherten Person schriftlich gemeldet wurden. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten der versicherten Person bei der ASGA vorliegen.

Sind keine Anspruchsberechtigten der Gruppen a bis e vorhanden, so besteht für die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens, ein Anspruch auf die Hälfte des Todesfallkapitals zu gleichen Teilen.

4. Sind anspruchsberechtigte Hinterlassene der einen Gruppe vorhanden, so schliessen sie diejenigen der folgenden Gruppe vom Bezug des Todesfallkapitals aus. Bei mehreren Hinterlassenen derselben Gruppe wird das Todesfallkapital innerhalb der Gruppe gleichmässig auf die Anspruchsberechtigten verteilt. Vorbehalten ist Ziff. 5.

5. Um den Vorsorgezweck aufgrund der individuellen Verhältnisse besser zu berücksichtigen, kann eine versicherte Person die anteilmässige Aufteilung auf die Anspruchsberechtigten innerhalb der jeweiligen Gruppen a bis e individuell bestimmen. Sie kann zudem die Reihenfolge der Gruppen c bis e ändern. Vorausgesetzt ist, dass die ASGA vor dem Todesfall im Besitz einer entsprechenden schriftlichen Erklärung ist. Die spezielle Regelung kann von der versicherten Person jederzeit schriftlich oder testamentarisch widerrufen werden. Ein Anspruch nach Erbrecht besteht nicht. Die Leistungen fallen den Anspruchsberechtigten auch dann zu, wenn sie die Erbschaft ausschlagen.

6. Die Geltendmachung von Leistungen und deren Nachweis obliegen dem Anspruchsteller. Bleibt ein Nachweis aus, so ist die ASGA nach Ablauf von 6 Monaten ab dem Tod der versicherten Person berechtigt, die Auszahlung an die ihr bekannten Begünstigten vorzunehmen.

Art. 25 Waisenrente

1. Im Todesfall einer versicherten oder einer eine Alters- beziehungsweise Invalidenrente beziehenden Person wird für jedes Kind eine Waisenrente ausbezahlt. Sind Vater und Mutter gestorben, so hat jeder Waise Anspruch auf zwei gleichhohe Waisenrenten. Pflegekinder haben nur Anspruch, wenn die verstorbene Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

2. Der Anspruch auf eine Waisenrente beginnt am ersten Tag nach dem Tod der versicherten Person, frühestens nach Ablauf, des Lohnnachgenusses, bei Rentenbezüglern am 1. Tag des folgenden Monats. Er erlischt mit dem Tod des Waisen oder mit Vollendung des 18. Altersjahres.

3. Der Anspruch besteht jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres des Kindes:

- a) während der Ausbildung;
- b) bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, sofern das Kind mindestens zu 70 Prozent invalid ist.

4. Die jährliche Waisenrente entspricht 20% der versicherten beziehungsweise laufenden BVG- Invaliden- oder der laufenden Alters- respektive Altersinvalidenrente.

III. Invalidenleistungen (infolge Krankheit oder Unfall)

Art. 26 Invalidenrente

1. Anspruch auf eine Invalidenrente haben Versicherte bei Vorliegen von Invalidität, sofern sie bei Beginn der massgebenden Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der ASGA versichert waren und das ordentliche Pensionierungsalter noch nicht erreicht haben. Liegen andere Tatbestände vor, die nach BVG eine Leistungspflicht auslösen, beschränkt sich diese auf die Mindestleistungen nach BVG.

2. Invalidität liegt in dem Masse vor, wie eine versicherte Person im Sinne der IV invalid ist.

3. Ist eine versicherte Person teilweise invalid, so werden die für Vollinvalidität festgesetzten Leistungen in der Höhe gewährt, die dem Invaliditätsgrad entsprechen. Als Berechnungsgrundlagen gelten diejenigen Leistungen, die im Zeitpunkt der massgebenden Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führt, versichert gewesen sind. Ein Invaliditätsgrad von weniger als 25% begründet keinen Anspruch auf eine Versicherungsleistung. Beträgt der Invaliditätsgrad 60% oder mehr, besteht ein Anspruch auf eine Dreiviertelsrente. Ein Invaliditätsgrad von 70% oder mehr gibt Anspruch auf die volle Leistung. Art. 33 bleibt vorbehalten.

4. Der Anspruch beginnt nach der vertraglich vereinbarten Wartefrist, frühestens ab dem Zeitpunkt, in dem die IV eine Rente ausrichtet. Dieser erlischt, wenn die Invalidität wegfällt (unter Vorbehalt von Art. 26a BVG) oder wenn die versicherte Person stirbt. Bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters wird die BVG-Invalidenrente durch eine Altersinvalidenrente gemäss Art. 19 Ziff. 2 abgelöst. Ist zusätzlich eine überobligatorische Invalidenrente mitversichert, so erlischt diese bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters.

Wird das ordentliche Rücktrittsalter aufgrund von gesetzlichen Änderungen erhöht, so bleibt bei den zu diesem Zeitpunkt laufenden Invalidenrenten das bisherige Endalter bestehen.

Invalidenrenten, die durch die ASGA von einem Vorversicherer zu übernehmen sind, richten sich weiterhin nach den bei deren Entstehung gültigen reglementarischen Bestimmungen des Vorversicherers.

5. Werden nach dem Ablauf der vereinbarten Wartefrist von einer Krankentaggeld- und/oder Unfallversicherung weiterhin Taggelder ausgerichtet, so wird der Anspruch bis zum Ende der Taggeldzahlungen aufgeschoben.

6. Die Höhe der jährlichen BVG-Invalidenrente wird nach dem gleichen Umwandlungssatz berechnet wie die BVG-Altersrente. Das dabei zugrunde zu legende Altersguthaben besteht aus dem BVG-Altersguthaben, das eine versicherte Person bis zum Beginn des Anspruches auf die BVG-Invalidenrente erworben hat, samt Zinsen, und der Summe der BVG-Altersgutschriften für die bis zum Rücktrittsalter fehlenden Jahre, ohne Zinsen. Die Altersgutschriften bemessen sich nach dem beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit versicherten Lohn.

7. Ist das BVG-Altersguthaben einer versicherten Person aufgrund der Wohneigentumsförderung reduziert worden, obwohl eine Arbeitsunfähigkeit oder Invalidität vorlag und diese der ASGA nicht mitgeteilt worden ist, so reduziert sich die IV-Rente um den Kapitalabgang multipliziert mit dem gemäss Ziff. 3 im Anhang des Kassenreglements aufgeführten Umwandlungssatz.

Art. 27 Invalidenkinderrente

1. Bezüger einer Invalidenrente haben für jedes Kind, das im Fall ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invalidenkinderrente.

2. Die Invalidenkinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente und wird an die anspruchsberechtigte Person ausbezahlt. Sie erlischt, wenn die Invalidenrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch auf eine Waisenrente wegfallen würde.

3. Die Invalidenkinderrente entspricht 20% der versicherten beziehungsweise laufenden BVG-Invalidenrente.

Art. 28 Beitragsbefreiung

1. Bei Invalidität tritt nach der vertraglich vereinbarten Wartefrist die Befreiung von den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen ein, sofern die versicherte Person zu diesem Zeitpunkt das ordentliche Pensionierungsalter noch nicht erreicht hat. Für die Beitragsbefreiung gelten die Bestimmungen gemäss Art. 26 Ziff. 3.

Mehrere Perioden von Arbeitsunfähigkeiten innerhalb eines Jahres aus gleicher Ursache werden zusammen gezählt; liegt eine andere Ursache vor, so beginnt die Wartefrist erneut zu laufen.

2. Nach dem Ablauf der vereinbarten Bezugsdauer des Taggeldversicherers werden keine Beitragsgutschriften mehr gewährt, wenn die Taggelder der Kranken- oder Unfallversicherung eingestellt werden und die IV noch keine Verfügung erlassen hat.

3. Bis zur Feststellung der Invalidität im Sinne von Art. 26, Ziff. 2 erfolgt die Beitragsgutschrift lediglich provisorisch und wird aufgrund der Taggeldabrechnungen einer Kranken- oder Unfallversicherung oder aufgrund der ärztlichen Zeugnisse gewährt. Ergibt sich nachträglich, dass der von der IV verfügte Invaliditätsgrad von dem zur Gutschrift der Beiträge berücksichtigten Grad der Arbeitsunfähigkeit abweicht, wird die Beitragsbefreiung rückwirkend korrigiert.

4. Keine Beitragsbefreiung wird mehr gewährt, wenn die ASGA den Arbeitgeber oder die versicherte Person auf die Anmeldung bei der Invalidenversicherung hinweist und diese nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten erfolgt. Die ASGA ist durch Zustellung einer Kopie der Anmeldung darüber zu informieren.

5. Kein Anspruch auf Beitragsbefreiung besteht während der Dauer des Bezugs von Mutterschaftsentschädigung.

6. Wird das Rücktrittsalter aufgrund von gesetzlichen Änderungen erhöht, so bleibt bei den zu diesem Zeitpunkt laufenden Beitragsbefreiungen das bisherige Endalter bestehen.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 29 Anspruchsbegründung / Vorleistung / Auszahlung der Leistungen

1. Leistungen werden erst dann ausbezahlt, wenn die Anspruchsberechtigten alle Unterlagen eingereicht haben, welche zur Begründung des Anspruchs oder für eine Vorleistung gemäss Ziff. 5 notwendig sind. Für die Ausrichtung der Invaliditätsleistungen muss die rechtskräftige Verfügung der Eidgenössischen Invalidenversicherung vorliegen. Die Überweisung der Renten erfolgt zu Beginn eines jeden Monats vorschüssig, in der Regel in den ersten zehn Tagen des Monats. Die Kinderrenten werden zusammen mit der Hauptrente auf ein Konto überwiesen.

Kapitalzahlungen im Alter, im Todesfall und bei Invalidität werden jeweils am ersten Bankwerktag nach deren Fälligkeit sowie Mitte eines jeden Monats überwiesen.

2. Schuldet die ASGA einen Verzugszins, entspricht dieser dem Mindestzins gemäss BVG.

3. Fällige Leistungen werden den Anspruchsberechtigten durch die ASGA ausgerichtet. Diese werden ausschliesslich auf ein Bank-/Postkonto in der Schweiz oder in einem EU-/EFTA-Staat ausbezahlt. Bei Zahlungen ins Ausland ausserhalb der EU beziehungsweise der EFTA werden Gebühren gemäss Kostenreglement belastet.

4. Die ASGA richtet anstelle der Rente eine einmalige Kapitalabfindung (Barwert) aus, wenn die auszuzahlende

- Alters- oder Invalidenrente weniger als 10 Prozent,
- die Partnerrente weniger als 6 Prozent und
- die Kinder- oder Waisenrente weniger als 2 Prozent

der einfachen Mindestaltersrente der AHV beträgt.

Damit sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten. Bei einer Teilinvalidität bleibt jedoch das Recht auf eine neue Prüfung des Anspruchs bestehen, wenn zu einem späteren Zeitpunkt der IV-Grad aufgrund der ursprünglichen Ursache von der IV erhöht wird. Der sachliche und zeitliche Zusammenhang muss eindeutig erwiesen sein.

5. Untersteht die ASGA einer gesetzlichen Vorleistungspflicht, beschränkt sich diese auf die Mindestleistungen nach BVG. Die anspruchsberechtigte Person hat nachzuweisen, dass sie sich bei allen in Frage kommenden Versicherungsträgern angemeldet hat. Wird der Fall von einem anderen Versicherungsträger übernommen, hat er die Vorleistungen zurückzuerstatten. Die ASGA behält sich die Rückforderung bzw. Verrechnung zu viel bezahlter Leistungen gestützt auf Art. 30 Ziff. 1 und 2 vor.

6. Hat ein anderer Leistungserbringer eine gesetzliche Vorleistung übernommen und steht fest, dass die ASGA leistungspflichtig ist, zahlt sie die geschuldete BVG-minimale Leistung, maximal im Umfang der Vorleistung, an den Erbringer der Vorleistung zurück.

7. Besteht nach diesem Reglement die Möglichkeit, anstelle einer Rente eine Kapitalabfindung zu beziehen, so ist die Wahl der Kapitalabfindung vor der Fälligkeit der Leistung geltend zu machen. Nach Fälligkeit der Leistung ist der Entscheid für die Rente beziehungsweise Kapitalabfindung unwiderruflich und kann nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Art. 30 Rückforderung / Verrechnung

1. Die ASGA fordert zu Unrecht bezogene respektive ausbezahlte Leistungen samt Zins zurück. Dieser entspricht dem Mindestzins gemäss BVG.

2. Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen der Mitgliedfirma, welche diese abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die der versicherten Person nicht vom Gehalt abgezogen worden sind. Andere Forderungen der ASGA werden mit dem fälligen Leistungsanspruch verrechnet.

3. Gegenüber einem Dritten, der für den Versicherungsfall haftet, tritt die ASGA im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten bzw. der anspruchsberechtigten Person ein. Im Übrigen kann die ASGA von der versicherten bzw. der anspruchsberechtigten Person verlangen, dass sie ihr ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtritt. Erfolgt die verlangte Abtretung nicht, ist die ASGA berechtigt, ihre Leistungen auszusetzen.

Art. 31 Nachzahlung von Leistungen / Verjährung

Bezüglich der Nachzahlung und Verjährung von Leistungen gelten die Bestimmungen des BVG.

Art. 32 Anpassung an die Preisentwicklung

1. Hinterlassenen- und Invalidenrenten gemäss BVG, deren Laufzeit 3 Jahre überschritten haben, werden bis zum Rücktrittsalter nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst.
2. Im Übrigen befindet der Verwaltungsrat jährlich über eine allfällige teuerungsbedingte Anpassung der laufenden Renten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten.

Art. 33 Verhältnis zu anderen Versicherungen / Kürzung der Leistungen

1. Die Leistungen dürfen im Leistungsfall nicht zu einer Bereicherung der anspruchsberechtigten Person führen.
2. Ergeben die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen zusammen mit den Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung ein Einkommen von mehr als 90% des mutmasslich entgangenen AHV-Jahreslohnes (bzw. des mutmasslich entgangenen AHV-Jahreseinkommens eines Selbstständigerwerbenden), werden die Leistungen der ASGA um den übersteigenden Betrag gekürzt. Altersleistungen werden dabei nur gekürzt, wenn sie eine Invalidenleistung ablösen.
3. Als anrechenbare Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung gelten u.a. jene der übrigen in- und ausländischen Sozialversicherer, anderer Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen sowie jene einer Versicherung, an welche der Arbeitgeber oder an seiner Stelle eine Vorsorgeeinrichtung Prämien bezahlt hat. Ebenfalls werden Ersatzleistungen bei vorzeitiger Pensionierung sowie die Leistungen eines haftpflichtigen Dritten angerechnet. Für die Berechnung der Überentschädigung, wird zudem ein allfälliges tatsächlich erzielt und/oder zumutbarer weise erzielbares Erwerbseinkommen sowie allfällige Leistungen der Arbeitslosenversicherung angerechnet. Nicht angerechnet werden Hilfslosenentschädigungen, Abfindungen und ähnliche Leistungen als anrechenbare Einkünfte.

Bezieht die anspruchsberechtigte Person während der Weiterversicherung gemäss Art. 26 a BVG ein Zusatzeinkommen, so wird die ausgerichtete Invalidenrente bei einer Überentschädigung gekürzt. Eine Überentschädigung liegt vor, wenn die Ersatzleistungen zusammen mit dem Zusatzeinkommen mehr betragen, als das vor dem Beginn der Wiedereingliederung bezogene Ersatzeinkommen.

Die anrechenbaren Leistungen der Witwe, des Witwers oder des überlebenden Partners und der Waisen werden zusammengezählt.

Nach Erreichen des AHV-Rentenalters gelten auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen als anrechenbare Einkünfte.

4. Allfällige anrechenbare Kapitalleistungen werden basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der ASGA in gleichwertige Renten umgerechnet.
5. Wird bei einer Scheidung die Altersinvalidenrente geteilt, wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung der Kürzung weiterhin angerechnet.
6. Die anzurechnenden Leistungen gemäss Ziff. 2 dieses Artikels werden periodisch überprüft.
7. Die ASGA kürzt ihre Leistungen, wenn die versicherte Person den Tod oder die Invalidität innerhalb von drei Jahren nach dem Beitritt gemäss Art. 8 Ziff. 1 oder nach einem Ausbau der versicherten Leistungen verschuldet hat oder die versicherte Person sich Eingliederungsmassnahmen widersetzt. Die Leistungen wer-

den ebenfalls gekürzt, wenn eine anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Invalidität der versicherten Person nachweisbar verschuldet hat. Die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG können nur dann verweigert oder gekürzt werden, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert. Während der Dauer eines durch den Strafrichter angeordneten Freiheitsentzuges werden die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen sistiert.

8. Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der obligatorischen Unfall- oder der Militärversicherung werden nicht ausgeglichen.

9. Die ASGA kann Rechtsmittel gegen Verfügungen der übrigen Sozialversicherer, die ihre Leistungspflicht berühren, erheben.

E. Vorzeitiger Dienstaustritt

Art. 34 Austrittsleistung

1. Tritt eine versicherte Person aus den Diensten der Mitgliedfirma aus oder beendet sie die selbstständige Tätigkeit, ohne in den Genuss der in diesem Reglement erwähnten Leistungen zu gelangen, so hat dies den Austritt aus der ASGA zur Folge. Sinkt der AHV-Jahreslohn oder das AHV-Jahreseinkommen voraussichtlich dauernd unter die Eintrittsschwelle im Sinne von Ziff. 2 des Anhangs, ohne dass ein Anspruch auf Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen besteht, hat dies ebenfalls den Austritt zur Folge. Vorbehalten bleibt die Versicherung gemäss Art. 6, Ziff. 5.

Die austretende Person hat Anspruch auf eine Austrittsleistung gemäss Art. 15 FZG. Diese entspricht dem angesammelten Altersguthaben zum Zeitpunkt des Austrittes unter Berücksichtigung der gesetzlichen Mindestleistungen.

2. Ist die austretende Person teilweise invalid, hat sie entsprechend dem aktiven Teil ihres Altersguthabens Anspruch auf eine Austrittsleistung. Wird sie später wieder voll erwerbsfähig, ohne dass sie wieder in ein Arbeitsverhältnis mit der Mitgliedfirma tritt oder die bisherige versicherte selbstständige Tätigkeit aufnimmt, so hat sie auch für den nach der Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses weitergeführten Teil ihres Vorsorgeschutzes einen Anspruch auf eine Austrittsleistung.

3. Die ASGA überweist die Austrittsleistung zugunsten der ausgetretenen Person an ihre neue Vorsorgeeinrichtung. Tritt die Person nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, teilt sie der ASGA mit, in welcher zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten will (Errichtung eines Freizügigkeitskontos oder Bestellung einer Freizügigkeitspolice bei einer Freizügigkeitseinrichtung in der Schweiz). Bleibt diese Meldung aus, so wird die Freizügigkeitsleistung samt Zinsen frühestens sechs Monate und spätestens zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG überwiesen.

4. Eine Barauszahlung der Austrittsleistung kann die versicherte Person nur verlangen, wenn

- a) sie die Schweiz endgültig verlässt und dabei nicht in Liechtenstein Wohnsitz nimmt (vorbehalten bleiben die Bestimmungen der bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU),
- b) sie im Hauptberuf unmittelbar nach der Beendigung des bisherigen Arbeitsverhältnisses eine selbstständige Tätigkeit oder als bereits bisher selbstständig Tätiger eine ganz andere selbstständige Tätigkeit aufnimmt und der obligatori-

schen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht und den Antrag auf Barauszahlung innert Jahresfrist stellt, oder
c) die Austrittsleistung weniger ist als ihr persönlicher Jahresbeitrag beträgt.

An Verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Anspruchsberechtigte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Partner schriftlich zustimmt. Die Unterschriften sind amtlich zu beglaubigen. Unverheiratete haben den Zivilstand amtlich bestätigen zu lassen.

5. Der von der Mitgliedfirma finanzierte Teil der Austrittsleistung wird an die Abgangsentschädigung für ein langjähriges Arbeitsverhältnis gemäss Obligationenrecht oder Gesamtarbeitsvertrag angerechnet.

6. Hat die ASGA nach der Überweisung der Austrittsleistung Hinterlassenen- oder Invaliditätsleistungen zu erbringen, hat sie Anspruch auf Rückerstattung der Austrittsleistung (einschliesslich Zinsen) im Umfang der zur Ausrichtung der Leistungen notwendigen Mittel. Unterbleibt die Rückerstattung, werden die Leistungen nach den versicherungstechnischen Grundlagen der ASGA gekürzt.

7. Guthaben auf dem Wartekonto (Durchlaufkonto bei Austritt) bei der ASGA, die noch nicht im Sinne von Ziff. 3 überwiesen werden konnten, werden spätestens bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters als einmalige Summe ausbezahlt; ein Rentenbezug ist nicht möglich.

8. Besteht ein Anspruch auf provisorische Weiterversicherung gemäss Art. 26a BVG, wird die Austrittsleistung nach Ende der Weiterversicherung ermittelt.

Art. 35 Nachdeckung

Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die versicherte Person während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses, längstens bis zur Begründung eines neuen Vorsorgeverhältnisses weiterhin versichert. Für bereits ausgerichtete Austrittsleistungen gilt Art. 34 Ziff. 6.

F. Bestimmungen für die überobligatorische Vorsorge

Art. 36 Geltungsbereich

1. Die Bestimmungen für die überobligatorische Vorsorge regeln in Ergänzung der Art. 1 bis 35 die weitergehende Vorsorge zum BVG.
2. Die Höhe der Altersgutschriften und Risikoleistungen ist im Anschlussvertrag festgelegt.

Art. 37 Versicherung

(vgl. Art. 6 bis 9)

1. Die zu versichernden Leistungen in der überobligatorischen Vorsorge können von einer Gesundheitserklärung und/oder einem Arztuntersuch abhängig gemacht werden. Die ASGA verzichtet auf gentechnische Untersuchungen.
2. Stellt die ASGA bei der Prüfung des Anspruchs auf Invaliditäts- oder Hinterlassenenleistungen fest, dass die Gesundheitserklärung oder der ärztliche Untersuchungsbericht unwahre oder unvollständige Angaben enthält (Anzeigepflichtverletzung), kann sie die überobligatorischen Leistungen per sofort und für die gesamte Dauer des Leistungsbezugs ablehnen oder reduzieren. Bereits bezahlte Beiträge gemäss Art. 15 werden nicht zurückerstattet.

Die Leistungsaufhebung bzw. -reduktion ist der versicherten bzw. anspruchsberechtigten Person innert 3 Monaten nach Einsicht in die Akten der übrigen beteiligten Versicherer und Ärzte anzuzeigen. Die Anzeige erfolgt rechtzeitig, wenn sie innert der Dreimonatsfrist versandt wird (massgebend ist der Poststempel).

3. Die ASGA kann für die Risiken Tod und Invalidität einen auf höchstens 5 Jahre befristeten Vorbehalt aus gesundheitlichen Gründen anbringen und damit den Versicherungsschutz einschränken, oder einen Zuschlag auf die Risikobeiträge gemäss Art. 14 Ziff. 3 erheben. Ein noch nicht abgelaufener Vorbehalt der früheren Vorsorgeeinrichtung kann bis zu einer Dauer von insgesamt 5 Jahren für die gleiche Ursache weitergeführt werden. Die ASGA teilt der versicherten Person die Art und Dauer des Vorbehalts sowie die damit verbundenen Folgen innert 3 Monaten seit Eingang der Akten der Gesundheitsprüfung schriftlich mit. Die Mitteilung erfolgt rechtzeitig, wenn sie innert der Dreimonatsfrist versandt wird (massgebend ist der Poststempel).

4. Besteht ein Vorbehalt und tritt ein Leistungsfall aufgrund der ausgeschlossenen Ursache während der Vorbehaltsdauer ein, werden die Leistungen der überobligatorischen Vorsorge dauerhaft ausgeschlossen oder reduziert.

5. Die ASGA kann den Versicherungsschutz für die gesetzlich übersteigenden Risiken Tod und Invalidität aus gesundheitlichen Gründen ablehnen. Sie teilt der versicherten Person die begründete Ablehnung sowie die damit verbundenen Folgen innert 3 Monaten seit Eingang der Akten der Gesundheitsprüfung schriftlich mit. Die Mitteilung erfolgt rechtzeitig, wenn sie innert der Dreimonatsfrist versandt wird (massgebend ist der Poststempel).

Art. 38 Beiträge und Einkaufssummen

(vgl. Art. 14 und 15)

1. Die Höhe der ordentlichen Beiträge richtet sich nach dem im Anschlussvertrag mit der Mitgliedfirma festgelegten Vorsorgeplan.

2. Ist die Mitgliedfirma mit der Bezahlung der Beiträge mehr als 3 Monate in Verzug, kann die ASGA die versicherten Leistungen auf das gesetzliche Minimum reduzieren. Diese Änderung wird mit einem Nachtrag zum bestehenden Anschlussvertrag geregelt.

3. Eingebrachte überobligatorische Freizügigkeitsleistungen und Einkaufssummen werden zur Verbesserung der Altersleistungen, nicht aber zur Erhöhung der Risikoleistungen im Todesfall und bei Invalidität, verwendet.

Art. 39 Kürzung der Partnerrente in besonderen Fällen

(vgl. Art. 22)

1. Die Partnerrente wird gekürzt, sofern die Eheschliessung/Eintragung der Partnerschaft nach dem ordentlichen Rücktrittsalter erfolgt, und zwar um je 20% für jedes ganze oder angebrochene Jahr. Ebenso erfolgt eine Kürzung der Partnerrente, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 22 Ziff. 2 für eine Partnerrente erst nach dem ordentlichen Rücktrittsalter erfüllt werden.

2. Keine Partnerrente wird ausbezahlt, wenn die verstorbene Person im Zeitpunkt der Eheschliessung/Eintragung der Partnerschaft an einer ihr bekannten schweren Krankheit litt, an der sie innerhalb von 2 Jahren nach der Eheschliessung/Eintragung der Partnerschaft stirbt.

3. Keine Partnerrente wird ausbezahlt, wenn die versicherte Person nach ihrem Austritt aus der ASGA beziehungsweise nach Ablauf der Nachdeckung gemäss Art. 35 stirbt.

4. Diese Einschränkungen gelten nicht, soweit sie die BVG-Leistungen beeinträchtigen.

Art. 40 Todesfallsumme (zusätzlich versichert)

Ist eine Todesfallsumme im Anschlussvertrag versichert und stirbt eine versicherte Person vor dem ordentlichen Rücktrittsalter, so haben die Hinterlassenen nach Art. 22 Ziff. 1 und 2 Anspruch auf die Todesfallsumme. Bei deren Fehlen richtet sich die Anspruchsberechtigung nach Art. 24.

Art. 41 Zusätzliches Todesfallkapital (aus Einkäufen)

(vgl. Art. 22 und Art. 24)

1. Ist ein zusätzliches Todesfallkapital im Anschlussvertrag eingeschlossen und stirbt eine versicherte Person vor der Pensionierung, so haben die Hinterlassenen nach Art. 22 Ziff. 1 und 2 Anspruch auf das zusätzliche Todesfallkapital. Bei Fehlen von Hinterlassenen nach Art. 22 Ziff. 1 und 2 richtet sich die Anspruchsberechtigung nach Art. 24, Ziff. 3 bis 6.

2. Das zusätzliche Todesfallkapital setzt sich zusammen aus den geleisteten Einkäufen gemäss Art. 15 Ziff. 4, 5, 8 und Ziff. 12, welche ab dem Zeitpunkt des Anschlusses im Anschlussvertrag getätigt wurden und den darauf gutgeschriebenen Zinsen im Zeitpunkt des Todes.

Art. 42 Verhältnis zu anderen Versicherungen

(vgl. Art. 33)

1. Zur Vermeidung ungerechtfertigter Vorteile wird eine Überentschädigungsbeurteilung vorgenommen. In Abweichung von Art. 33 Ziff. 2 werden die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenleistungen gekürzt, wenn diese zusammen mit den weiteren anrechenbaren Leistungen 90% des letzten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit gemeldeten AHV-Jahreslohnes bzw. AHV-Jahreseinkommens gemäss Art. 16 Ziff. 1 übersteigen. Der gemeldete AHV-Jahreslohn bzw. das AHV-Jahreseinkommen darf nicht höher sein als der bei der AHV versicherte Jahreslohn. Altersleistungen werden dabei nur gekürzt, wenn sie eine Invalidenleistung ablösen.

2. Für die Bestimmung des letzten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit gemeldeten AHV-Jahreslohns bzw. AHV-Jahreseinkommens werden Familien- und Kinderzulagen, Spesen- und Überzeitenschädigungen und Lohnbestandteile, die nur gelegentlich oder vorübergehend anfallen, nicht berücksichtigt.

3. Als anrechenbare Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung gelten unter anderem jene der übrigen in- und ausländischen Sozialversicherer, anderer Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen sowie jene einer Versicherung, an welche der Arbeitgeber oder an seiner Stelle eine Vorsorgeeinrichtung Prämien bezahlt hat. Ebenfalls werden Ersatzleistungen bei vorzeitiger Pensionierung sowie die Leistungen eines haftpflichtigen Dritten, angerechnet. Für die Berechnung der Überentschädigung wird zudem ein allfälliges tatsächlich erzielter Erwerbseinkommen und/oder das Invalideneinkommen gemäss der Eidgenössischen Invalidenversicherung sowie allfällige Leistungen der Arbeitslosenversicherung angerechnet.

4. Wird bei einer Scheidung die Altersinvalidenrente geteilt, wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung der Kürzung weiterhin angerechnet.

Art. 43 Nachdeckung

(vgl. Art. 35)

Tritt ein Vorsorgefall vor dem Austritt bzw. während der Nachdeckungsfrist ein, erbringt die ASGA Leistungen im Rahmen des beim Austritt bzw. während der

Nachdeckungsfrist bestandenen Invaliditätsgrades. Eine Erhöhung des IV-Grades nach Ablauf der Nachdeckungsfrist wird nicht mehr berücksichtigt. Reduktionen des Invaliditätsgrades führen jederzeit zu entsprechenden Anpassungen der Leistungen.

Art. 44 Weitere Abweichungen zur Vorsorge gemäss BVG

Im Weiteren finden folgende Artikel für die überobligatorische Vorsorge keine Anwendung:

- a) Art. 23 Anspruch des geschiedenen Partners
- b) Art. 26 Ziff. 6 Höhe der Invalidenrente
- c) Art. 29 Ziff. 5 Vorleistung
- d) Art. 29 Ziff. 6 Rückzahlung von Leistungen
- e) Art. 32 Ziff. 1 Anpassung an die Preisentwicklung

Die Höhe der Risikoleistungen richtet sich nach dem im Anschlussvertrag mit der Mitgliedfirma festgelegten Vorsorgeplan und ist auf dem Vorsorgeausweis aufgeführt.

G. Schlussbestimmungen

Art. 45 Auskunfts- und Meldepflicht

1. Die versicherte Person hat bei ihrem Eintritt Einsicht in die Abrechnungen über die Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu gewähren.
2. Auf Verlangen sind die versicherte Person und die Mitgliedfirma sowie die Anspruchsberechtigten verpflichtet, wahrheitsgetreu über die für die Versicherung massgebenden Verhältnisse Auskunft zu erteilen.
3. Ohne Aufforderung haben Leistungsbezüger jede Änderung der persönlichen Verhältnisse, soweit sie die Anspruchsberechtigung beeinflussen, unverzüglich zu melden. Insbesondere haben Invalidenrentenbezüger jede Änderung des Grades der Invalidität zu melden. Leistungsänderungen der übrigen Sozialversicherungen sind der ASGA innert 10 Tagen nach Kenntnisnahme mitzuteilen.
4. Wer auf Leistungen Anspruch erhebt, hat sich unverzüglich zu melden.
5. Die ASGA kann die Anspruchsberechtigung und den Invaliditätsgrad überprüfen. Leistungsbezüger sind verpflichtet, die verlangten Nachweise innert nützlicher Frist zu erbringen, ansonsten können die Leistungen eingestellt werden.
6. Die ASGA lehnt jede Haftung für allfällige nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der Auskunfts- und Meldepflichten ergeben. Erwächst der ASGA aus einer solchen Pflichtverletzung ein Schaden, kann sie die fehlbare Person hierfür haftbar machen. Zur Rückforderung und Verrechnung ungerechtfertigt bezogener Leistungen siehe zudem Art. 30.

Art. 46 Überschussbeteiligung

Der Verwaltungsrat regelt eine mögliche Überschussbeteiligung, die aus Beitragsreduktionen und/oder Leistungsverbesserungen besteht.

Art. 47 Unabtretbarkeit

Der Anspruch auf Leistungen kann vor Fälligkeit weder abgetreten, belehnt noch verpfändet werden. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen für den Vorbezug oder die Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum sowie eine

richterliche Anordnung im Rahmen einer Scheidung oder Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft. Bei einem Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung wird das Kapital proportional aus dem vorhandenen Altersguthaben gemäss BVG und jenem aus der überobligatorischen Vorsorge entnommen.

Art. 48 Wohneigentumsförderung

Ein Vorbezug oder eine Verpfändung für Wohneigentum zu Eigenbedarf ist möglich. Massgebend sind die gesetzlichen Bestimmungen und das Reglement über die Wohneigentumsförderung.

Art. 49 Überweisung einer Freizügigkeitsleistung, Alters- oder Altersinvalidenrente bei Scheidung

1. Ist die ASGA aufgrund eines Scheidungsurteils zur Überweisung der gesamten oder eines Teils der Freizügigkeitsleistung einer versicherten Person verpflichtet, so wird das BVG-Altersguthaben im gleichen Verhältnis wie das gesamte Altersguthaben gekürzt.
2. Muss bei der Scheidung eines Invalidenrentners - für den eine Altersguthaben abhängige Invalidenrente versichert ist - ein Anteil an der hypothetischen Austrittsleistung übertragen werden, wird die Invalidenrente um den Betrag gekürzt, um den sie tiefer ausfällt, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Altersguthaben zugrunde gelegt wird. Die Kürzung darf im Verhältnis zur bisherigen Invalidenrente nicht grösser sein als der übertragene Teil der Austrittsleistung im Verhältnis zur gesamten Austrittsleistung. Die Kürzung wird nach den reglementarischen Bestimmungen berechnet, die der Berechnung der Invalidenrente zugrunde lagen. Für die Berechnung der Kürzung massgebend ist der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens.
3. Spricht das Gericht dem geschiedenen Ehegatten der versicherten Person einen Anteil an der Alters- oder Altersinvalidenrente der versicherten Person zu, rechnet die ASGA den Rentenanteil in eine lebenslange Rente um. Diese wird dem geschiedenen Ehegatten von der ASGA ausgerichtet oder in seine Vorsorge übertragen. Erfolgt keine Übertragung in seine Vorsorge, kann der geschiedene Ehegatte die lebenslange Rente auf schriftliches Gesuch hin als Kapitalabfindung beziehen.
4. Tritt beim verpflichteten Ehegatten während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall ein, so kürzt die ASGA den nach Art. 123 ZGB zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Alters- oder Altersinvalidenrente, wenn zwischen dem Beginn der Alters- oder Altersinvalidenrente und der Rechtskraft des Scheidungsurteils mindestens 3 Monate liegen. Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.
5. Bezieht der verpflichtete Ehegatte eine Invalidenrente und erreicht er während des Scheidungsverfahrens das ordentliche Rücktrittsalter, so kürzt die ASGA die Austrittsleistung nach Art. 124 Abs. 1 ZGB und die Rente, wenn zwischen dem Beginn der Invalidenrente und der Rechtskraft des Scheidungsurteils mindestens 3 Monate liegen. Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Rentenzahlungen zwischen dem Erreichen des reglementarischen Rentenalters und der Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

6. Für Renten, welche aufgrund einer Scheidung an den geschiedenen Partner ausbezahlt werden müssen, besteht kein Anspruch auf anwartschaftliche Leistungen.

7. Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft ist einer Scheidung gleichgestellt.

Art. 50 Finanzielles Gleichgewicht / Unterdeckung

1. Die finanzielle Lage der ASGA ist periodisch nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu überprüfen. Der Verwaltungsrat gibt den Mitgliedfirmen vom Ergebnis dieser Prüfung Kenntnis.

2. Bei einer Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV2 trifft der Verwaltungsrat die notwendigen Massnahmen in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge. Er kann insbesondere die Verzinsung der Altersguthaben, die Finanzierung und die Leistungen den vorhandenen Mitteln anpassen. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist zu beachten.

3. Während der Dauer einer erheblichen Unterdeckung (Deckungsgrad unter 90%) kann die ASGA von den Versicherten und den Mitgliedfirmen Beiträge zur Behebung der Unterdeckung verlangen. Der Betrag der Mitgliedfirma muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Versicherten. Die Erhebung eines Beitrags von Rentnern ist nur auf dem Teil der Rente zulässig, der in den letzten 10 Jahren vor der Einführung der Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist, und der nicht die Mindestleistungen gemäss BVG betrifft. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt gewährleistet. Der Beitrag der Rentner wird mit den laufenden Renten verrechnet.

4. Die Mitgliedfirma kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto "Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht" vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Die Mitgliedfirma und die ASGA treffen eine entsprechende schriftliche Vereinbarung. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen. Die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht bleibt mindestens solange bestehen, als die Unterdeckung vorliegt.

5. Besteht eine Unterdeckung, muss der Verwaltungsrat die Aufsichtsbehörde, die Mitgliedfirmen, die Versicherten und die Rentner über die Unterdeckung und die in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge festgelegten Massnahmen informieren.

Art. 51 Auflösung des Anschlussvertrages / Teilliquidation

1. Die Mitgliedfirma kann den Vertrag frühestens nach der vereinbarten Dauer auf das Ende eines Kalenderjahres auflösen. Die Kündigungsfrist ist im Anschlussvertrag festgehalten. Die Auflösung des Anschlussvertrages hat im Einverständnis mit dem Personal oder einer allfälligen Arbeitnehmervertretung zu erfolgen.

2. Kommt es zu einer Teilliquidation im Sinne von Art. 53b BVG und Art. 23 FZG, wird den Austretenden die Austrittsleistung zuzüglich den gutgeschriebenen Leistungsverbesserungen, abzüglich den Auflösungskosten, mitgegeben. Im Falle einer Unterdeckung wird ein Anteil am Fehlbetrag angerechnet. Massgebend sind die durch den Verwaltungsrat erlassenen Richtlinien zur Vertragsauflösung und Teilliquidation.

Art. 52 Rechtsstreitigkeiten

Es gelten die Rechtspflegebestimmungen des BVG. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt wurde. Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht.

Art. 53 Lücken im Reglement / Anpassung des Reglements

1. Bei fehlenden Bestimmungen im Reglement ist der Verwaltungsrat befugt, eine dem Vorsorgezweck entsprechende Regelung zu treffen.
2. Der Verwaltungsrat kann das Reglement jederzeit an veränderte Verhältnisse, insbesondere an Änderungen der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, anpassen. Die erworbenen Ansprüche der Versicherten und Rentner werden in jedem Fall gewahrt.

Art. 54 Übergangsbestimmungen

1. Bei bereits laufenden Renten (und die mit ihnen verbundenen anwartschaftlichen Leistungen) gilt weiterhin das Reglement, das bei der Entstehung des Rentenanspruchs in Kraft war. Dies gilt auch für spätere Rentenerhöhungen bzw. -herabsetzungen. Ausgenommen sind die Teuerungsanpassung gemäss Art. 32 und die Koordination mit Leistungen Dritter gemäss Art. 33.
2. Das zusätzliche Todesfallkapital gemäss Art. 41 findet nur Anwendung bei Einkäufen, die nach dem 31.12.2012 geleistet wurden. Nicht betroffen davon sind Vertragsübernahmen ab 01.01.2013, bei welchen im Zeitpunkt der Übernahme eine Bestätigung des Vorversicherers vorliegt, dass ein zusätzliches Todesfallkapital gemäss Art. 41, Ziff. 2 vertraglich eingeschlossen war.

Inkrafttreten

Das vorliegende Kassenreglement tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt die Bestimmungen vom 6. Dezember 2013 mit dem dazugehörigen Nachtrag zum Kassenreglement und den Anhängen zum Kassenreglement.

St. Gallen, 23. November 2016

Der Präsident

Stefan Bodmer

Der Geschäftsführer

Sergio Bortolin

Anhang zum Kassenreglement

(gültig ab 1. Januar 2017)

1. Höhe der Beiträge (Art. 14)

Die Höhe des jährlichen Pensionskassenbeitrages ergibt sich aus den Beiträgen für die Altersvorsorge, den Risikoprämien für Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, den allfälligen Zuschlägen auf den Risikoprämien, den Beiträgen für den Sicherheitsfonds BVG, den Teuerungsausgleich sowie den Verwaltungskosten.

Das für die Berechnung der Altersgutschrift massgebende Alter des Versicherten ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Altersjahr	BVG-Altersgutschriften in % des versicherten Lohnes
25-34	7
35-44	10
45-54	15
ab 55	18
Sicherheitsfonds BVG ab Alter 25	0,1 % des versicherten Lohnes
Teuerungsausgleich	0,1 % des versicherten Lohnes
Verwaltungskosten pro Versicherungsverhältnis und Jahr	CHF 180.--

Die Risikoprämien (inklusive allfällige Zuschläge) werden aufgrund des Alters und Geschlechts sowie der Höhe der Leistungen für jede versicherte Person individuell berechnet und sind aus den Details zum Versichertenverzeichnis ersichtlich.

2. Eintrittsschwelle / Massgebender Jahreslohn / Versicherter Lohn (Art. 6 und 16)

1. Arbeitnehmer, die das 17. Altersjahr überschritten haben und bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als CHF. 21'150.-- (Eintrittsschwelle) beziehen, unterstehen der obligatorischen Versicherungspflicht und müssen angemeldet werden.

2. Zu versichern ist der Teil des massgebenden Lohnes zwischen CHF 24'675.-- bis und mit CHF 84'600.--. Dieser Teil wird versicherter Lohn genannt. Der versicherte Lohn beträgt mindestens CHF 3'525.-- und höchstens CHF 59'925.--.

3. Für Personen, die im Sinne der IV teilweise invalid sind, wird die Eintrittsschwelle wie folgt festgelegt:

Rentenanspruch gemäss IV	IV-Grad	obligatorisch zu versichernder Jahreslohn	
		von CHF	bis CHF
Keine Rente	25 bis 39%	21'150.--	84'600.--
Viertels Rente	40 bis 49%	15'863.--	63'450.--
Halbe Rente	50 bis 59%	10'575.--	42'300.--
Dreiviertels Rente	60 bis 69%	5'288.--	21'150.--

4. In der weitergehenden Versicherung entspricht der gemeldete AHV-Jahreslohn respektive das gemeldete AHV-Jahreseinkommen dem massgebenden Lohn. Dieser darf den AHV-Lohn nicht übersteigen. Der maximal zu versichernde AHV-Jahreslohn respektive das zu versichernde AHV-Jahreseinkommen darf den Betrag von CHF. 846'000.-- nicht übersteigen. Ist der gemeldete Lohn niedriger als der effektive Lohn, werden Lohnkorrekturen nach Eintritt eines Leistungsfalls (Art. 19-28) nur für die BVG minimalen Leistungen vorgenommen. Die überobligatorischen Leistungen werden nicht angepasst.

3. Umwandlungssätze in Prozenten des Altersguthabens

Mit dem Umwandlungssatz wird die Höhe der jährlichen Altersrente bestimmt. Grundlage für die Berechnung bildet das im Zeitpunkt der Pensionierung angesammelte Altersguthaben. Dabei ist zu beachten, dass für das BVG- und für das überobligatorische Altersguthaben unterschiedliche Umwandlungssätze gelten.

Bei einer vorzeitigen Pensionierung, einer Weiterführung der Versicherung gemäss Art. 12, Ziff. 2 oder bei einer Teilpensionierung gemäss Art. 12, Ziff. 3 wird der anzuwendende Umwandlungssatz gemäss den im Zeitpunkt der Pensionierung geltenden technischen Grundlagen berechnet. Der Umwandlungssatz wird monatsgenau auf das Austrittsalter berechnet.

Die aktuellen Umwandlungssätze können bei der ASGA angefordert werden, oder sind unter www.asga.ch abrufbar.

Bezeichnungen / Abkürzungen

AHV-Jahreslohn / voraussichtlicher AHV-Jahreslohn	AHV-pflichtiges Einkommen eines versicherten Arbeitnehmers, hochgerechnet auf ein Jahr
AHV-Jahreseinkommen anspruchsberechtigte Person	AHV-pflichtiges Jahreseinkommen eines versicherten Selbstständigerwerbenden die Person, die Anspruch auf die Leistungen im Vorsorgefall hat: im Altersfall und bei Invalidität die versicherte Person, im Todesfall die Personen gemäss Art. 22 ff
Arbeitnehmer	Angestellter einer Mitgliedfirma
Arbeitsunfähigkeit	Es liegt eine körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung der Gesundheit vor. Im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich kann keine oder nur noch in eingeschränktem Masse zumutbare Arbeit geleistet werden
Aufgeschobene Pensionierung	Die Erwerbstätigkeit wird über das ordentliche Rücktrittsalter bis maximal zur Vollendung des 70. Altersjahrs weitergeführt
Ausserobligatorische Vorsorge	umfasst die Vorsorge, die nicht der gesetzlichen Versicherungspflicht (Eintrittsschwelle) untersteht. Die Leistungen werden freiwillig versichert
Barwert	Betrag, der sich aus der Umrechnung einer Rente in eine einmalige Kapitalauszahlung nach den Tarifen der ASGA ergibt
Eingetragene Partnerschaft	Personenstand gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG)
Freizügigkeitsleistung	Betrag, auf den die versicherte Person bei Dienstaustritt vor Eintritt eines Vorsorgefalles (Alter, Tod oder Invalidität) Anspruch hat
Invalidität	Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit Eine Erwerbsunfähigkeit liegt dann vor, wenn eine körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung der Gesundheit besteht. Trotz Eingliederungsmassnahmen (medizinischer und beruflicher Art) verbleibt ganz oder teilweise ein Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist
Leistungen nach BVG	Leistungen gemäss den Mindestvorgaben des Gesetzes über die berufliche Vorsorge
massgebender Lohn	AHV-Jahreslohn eines Arbeitnehmers oder AHV-Jahreseinkommen eines Selbstständigerwerbenden
Mitgliedfirma	zur Durchführung der beruflichen Vorsorge der ASGA angeschlossene Firma
Obligatorische Vorsorge	umfasst die gesetzlichen Mindestleistungen, die in der Beruflichen Vorsorge versichert sein müssen
Ordentliches Rücktrittsalter	entspricht dem ordentlichen AHV-Alter (Frauen 64, Männer 65 Jahre)
Selbstständigerwerbender	ist bei der AHV als selbstständigerwerbend anerkannt, wenn er sein eigenes wirtschaftliche Risiko, die Unkosten und das Inkassorisiko trägt und seine Arbeit frei und unabhängig organisiert. Er kann seine Arbeitszeit festlegen und Aufträge an Dritte weitergeben. Massgebend für die ASGA ist die Beurteilung durch die AHV-Behörden
Überobligatorische Vorsorge	umfasst die Vorsorge, die über die gesetzlichen Mindestleistungen hinausgeht
Versicherte / versicherte Personen	Arbeitnehmer einer Mitgliedfirma oder angeschlossene Selbstständigerwerbende

Versicherter Lohn	der um den Koordinationsabzug gekürzte AHV-Jahreslohn eines versicherten Arbeitnehmers bzw. das um den Koordinationsabzug gekürzte AHV-Jahreseinkommen eines Selbstständigerwerbenden; dieser Lohn ist massgebend für die Festsetzung der Beiträge und Leistungen
Verwaltungsrat	oberstes und paritätisch zusammengesetztes Organ der ASGA
Vorzeitige Pensionierung	ist frühestens ab Vollendung des 58. Altersjahres möglich, sofern das Arbeitsverhältnis beendet wird

AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
ZGB	Zivilgesetzbuch

Die im Rahmen dieses Reglements verwendeten Personenbezeichnungen gelten stets für beide Geschlechter.

Weitere Informationen über die ASGA Pensionskasse Genossenschaft sowie die berufliche Vorsorge und die entsprechenden Formulare für die Mutationsmeldungen bzw. Berechnungen finden Sie im Internet unter **www.asga.ch**